

Untersuchungsorgane die Forderung gestellt werden, im Ermittlungsverfahren wahre Feststellungen über den straftatverdächtigen Sachverhalt zu treffen. Solange dem Untersuchungsorgan aufgrund der Ermittlungsergebnisse nur Erkenntnisse mit Wahrscheinlichkeitswert in bezug auf den straftatverdächtigen Sachverhalt möglich sind, weil die Ermittlungsergebnisse Lücken aufweisen oder weil einzelne Beweismittel einander widersprechende Schlußfolgerungen zulassen, darf sich das Untersuchungsorgan mit diesem Ergebnis nicht begnügen. Damit Anklage erhoben werden kann, muß mit Abschluß des Ermittlungsverfahrens der Sachverhalt so aufgeklärt worden sein, daß die Beweismittel folgende Schlußfolgerung rechtfertigen: *Die im Ermittlungsverfahren vollständig gesammelten Beweismittel sind geeignet und reichen dazu aus, daß das Gericht aufgrund seiner eigenen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung wahre Erkenntnisse über den strafrechtlich erheblichen Sachverhalt erlangen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten feststellen, die angemessenen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit festlegen und die Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung durch die Werk tätigen verstärken kann.*

Es gibt jedoch Ausnahmefälle, in denen in der Gerichtsverhandlung Beweismittel auftauchen, deren Existenz bis dahin nicht vermutet werden konnte. Auch kommt es vor, daß Beweispersonen ihre Aussagen, die im Ermittlungsverfahren aufgrund gewissenhafter Prüfung als wahr angesehen wurden, in der Gerichtsverhandlung ergänzen oder verändern, wobei sich die neue Aussage als wahr erweist. Zum anderen können wichtige Beweisgegenstände erst zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung aufgefunden worden sein. Wegen solcher Möglichkeiten und weil das Gericht vor der Hauptverhandlung nicht in der Lage war, die Beweisquellen unmittelbar kennenzulernen und einzuschätzen, geht das Gericht bei der Eröffnung des Hauptverfahrens in Übereinstimmung mit dem Gesetz davon aus, daß der Beschuldigte nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens der Begehung einer Straftat hinreichend verdächtig ist.

Hinreichender Tatverdacht liegt gemäß § 187 Abs. 3 StPO vor, wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Absätze 3, 4, 5 und § 69 StPO vollständig geführt sind und das vorliegende Ergebnis den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat. Deswegen ist das Untersuchungsorgan verpflichtet, im Ermittlungsverfahren alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Strafsache schon in diesem Stadium so allseitig aufzuklären, daß die hier erarbeiteten Erkenntnisse über den Sachverhalt wahr sind und demzufolge durch die während der Hauptverhandlung gewonnenen wahren Erkenntnisse über den Sachverhalt nicht verändert oder widerlegt, sondern bestätigt werden.